

anstalt, ohne dass eine Anfrage oder Anzeige an die letztere erfolgt wäre, überführt worden ist, hat das kgl. ungar. Ministerium das Ersuchen gestellt, die Directionen der öffentlichen Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anzuweisen, dass die Transportirung solcher, in österr. Irrenanstalten verpflegter Geisteskranken zum Behufe ihrer Aufnahme in eine ungarische Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig zu machen sei.

Weiters hat das genannte kgl. ungar. Ministerium mit Note vom 13. April l. J. das weitere Ersuchen gestellt, dass, mit Rücksicht auf die in Niederösterreich in einigen Landesirrenanstalten constatirten Trachomepidemien die Directionen inländischer Irrenanstalten angewiesen werden mögen, dass bei Abgabe Geisteskranker in ungarische Irrenanstalten von der Anstalt amtlich bestätigt sein solle, dass dieselben von Trachom vollständig frei sind.

Die k. k. wird ersucht wegen Verständigung der Irrenanstalts-Directionen im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde das Entsprechende zu veranlassen und die Befolgung dieser Anordnungen in geeigneter Weise zu überwachen.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1896, Z. 38768, ex 1895,

betreffend die bei Uebergabe von Geisteskranken an die kgl. italienischen Behörden beizubringenden Documente.

Aus einem von der Landesregierung für Kärnten vorgelegten Berichte des Polizei-Commissariats in Pontafel hat das Ministerium des Innern entnommen, dass diesem Commissariate häufig von Irrenanstalten zur Uebergabe an die kgl. italienischen Grenzbehörden in Italien heimatberechtigte Geisteskranke zugesendet werden, deren Uebernahme wegen Mangels der Zuständigkeits-Documente oder der von den Anstaltsärzten verfassten Krankengeschichte verweigert oder wenigstens bis zur Beibringung der fehlenden Papiere verzögert wird. Die Kranken müssen dann in solchen Fällen in der Grenzgemeinde, wo es an den entsprechenden Vorkehrungen fehlt, untergebracht werden, was zumal dann, wenn es sich um gemeingefährliche Irrsinnige handelt, mit grosser Schwierigkeit verbunden ist.

Nachdem ähnliche Vorkommnisse auch in anderen Grenzstationen sich ereignen können, wird die k. k. angewiesen, die Directionen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten dahin zu verständigen, dass sie dem Begleiter eines nach Italien zu bringenden Geisteskranken die von einer kgl. italienischen Staats- oder Gemeindebehörde ausgefertigte Zuständigkeitserklärung und die von den Anstaltsärzten verfasste Krankengeschichte des Irrsinnigen mitzugeben haben.

In der Regel wird überhaupt wegen Uebernahme derartiger Kranken mit den kgl. italienischen Behörden im vorgeschriebenen dienstlichen Wege vorher das Einvernehmen zu pflegen sein.

D. Fürsorge für Arme.

Die Grundlage der heutigen Einrichtungen, welche die Unterstützung erwerbsunfähiger Armen und armer Kranken verfolgen, bildeten die mit den Hofentschliessungen vom 2. Juni und 1. August 1783 (P.-G.-S. I, Seite 246 und 247) ins Leben gerufenen Armeninstitute. Bis dahin hatten theils die Religionsgenossenschaften, theils Privatvereine Armenfonde und Armeninstitute ins Leben gerufen und die Unterstützung der Armen sich zur Aufgabe

gemacht. Als Zweck der im Jahre 1783 eingeführten Pfarrarmeninstitute wurde die nothwendige Versorgung der Armen und die Abstellung des Bettelns, als Zuschüsse die Unterzeichnungsbeiträge und Büchsammlungen angegeben. Die Beurtheilung der Hilfe und Verwendung der Unterstützungen geschah unter den Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorsteher.

Die gegenwärtig geltenden Gemeindegesetze und das Heimatgesetz weisen das Armenwesen und die Armenpflege der politischen Gemeinde zu. In mehreren Ländern bestehen eigene Armengesetze, so in

Niederösterreich das Gesetz vom 13. October 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 55 (giltig für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien),

Oberösterreich das Gesetz vom 5. September 1880, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12,

Salzburg das Gesetz vom 30. December 1874, L.-G. u. V.-Bl. 1875 Nr. 7, und vom 12. März 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22,

Steiermark das Gesetz vom 27. August 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 63,

Kärnten das Gesetz vom 22. Mai 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 18,

Krain das Gesetz vom 28. August 1883, L.-G.-Bl. Nr. 17,

Vorarlberg das Gesetz vom 7. Jänner 1883, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10,

Böhmen das Gesetz vom 3. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 59,

Schlesien das Gesetz vom 10. December 1869, L.-G. u. V.-Bl. 1870 Nr. 5 (Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden),

Dalmatien das Gesetz vom 26. Februar 1876, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13, betreffend Bestimmungen rücksichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Gemäss §. 24 des Heimatgesetzes beschränkt sich die der Gemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und Verpflegung im Falle der Erkrankung und gemäss §. 28 und 29 H.-G. muss jede Gemeinde auch auswärtige Arme im Falle augenblicklichen Bedürfnisses in derselben Weise wie die eigenen Armen versorgen.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Das Armenwesen ist auch beim Bestande eines besonderen Armenfonds einer Ortschaft Sache der politischen Gemeinde. Der Anspruch auf die Armenversorgung ist ein Ausfluss des Heimatrechtes in der Gemeinde und das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. (Erkenntniss vom 10. März 1880, Z. 421.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist nur dann zur Verpflegung eines auswärtigen kranken Armen verpflichtet und zur Stellung eines Ersatzanspruches gegen die Heimatgemeinde berechtigt, wenn der Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses eintritt. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn die Verpflegung des Armen von dritten, hiezu gesetzlich verpflichteten Personen thatsächlich geleistet wurde, und es kann der Ersatz von Beträgen, welche die Aufenthaltsgemeinde diesen Personen vorschussweise zu vergüten fand, nicht im politischen Wege geltend gemacht werden. (Erkenntniss v. 9. Juli 1880, Z. 1262.)

Die im Gesetze für den Fall der Verpflegung auswärtiger Kranken ausgesprochene Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur unverzüglichen Benachrichtigung der Heimatgemeinde, sowie die ihr auferlegte Verantwortlichkeit für alle aus einer Verzögerung entstehenden Nachteile gilt für alle Fälle einer, auswärtigen Armen bei Eintritt eines augenblicklichen Bedürfnisses gewährten Unterstützung. (Erkenntniss v. 12. Juli 1879, Z. 1388.)

Die im §. 30 des Heimatgesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit der Gemeinde kann nicht auf den Fall der unterlassenen Benachrichtigung der Heimatgemeinde eingeschränkt, sie muss vielmehr auch auf die Verzögerung ausgedehnt werden, weil die klare Absicht dieser Gesetzesbestimmung offenbar dahin geht, die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Art und Weise der Armenversorgung selbst zu bestimmen (§. 25 Heim.-Ges.), sobald als möglich Gebrauch machen zu können. Dieser unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würde es aber widerstreiten, wenn man die Aufenthaltsgemeinde von aller Verantwortung loszählen und die volle Ersatzpflicht der Heimatgemeinde aufrecht erhalten würde, wenn die Aufenthaltsgemeinde eine die weitere Versorgung des Armen bezweckende Requisition der Heimatgemeinde, welche auf die Abwendung mehreren Nachtheils eben abzielt, einfach unbeachtet lässt. Die genaue Erfüllung und Beobachtung der für die Behandlung auswärtiger Armen durch das Gesetz gegebenen Vorschriften ist demnach die Vorbedingung des Anspruches der Aufenthaltsgemeinde auf vollen Ersatz, und ist im Sinne der §§. 25, 26, 28, 29 und 30 des Heimatgesetzes die Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen den Ersatz nur desjenigen Aufwandes von der Heimatgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmässigen Vorganges der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre. Jedes Mehr des Aufwandes bildet eben den Nachtheil, welcher nach Vorschrift des §. 30 des Heim.-Ges. nicht der Heimatgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde zur Last fallen soll. (Aus dem Erkenntnisse v. 24. November 1876, Z. 311.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist verpflichtet, den auf die weitere Versorgung eines kranken Armen abzielenden Requisitionen der Heimatgemeinde, soweit diese nach der Sachlage und im Sinne des Gesetzes sich als ausführbar darstellen, Folge zu leisten und die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Armenversorgung selbst zu bestimmen, sobald als möglich Gebrauch machen zu können. (Erkenntniss v. 11. October 1879, Z. 1559.)

Der kranke Arme hat für die Dauer der Krankheit unbedingt das Recht auf Unterstützung auch in der Aufenthaltsgemeinde und es kann eben darum die Heimatgemeinde unter Berufung auf das Recht, die Art der Armenversorgung zu bestimmen, die Leistung einer Geldunterstützung nicht ablehnen. (Erkenntniss v. 3. December 1886, Z. 3217.)

Der Heimatgemeinde eines Armen kann der Ersatz der Kosten für dessen in einer anderen Gemeinde genossene Verpflegung nur in dem Falle auferlegt werden, wenn diese Verpflegung von der Aufenthaltsgemeinde veranlasst und bestritten worden ist. (Erkenntniss v. 4. Juli 1890, Z. 2212.)

Der Aufenthaltsgemeinde des Armen gebührt der Ersatz des wirklichen, den daselbst üblichen Verpflegskosten entsprechenden Aufwandes. (Erkenntniss v. 3. November 1883, Z. 2530.)

Die Heimatgemeinde eines in der Pflege einer auswärtigen Gemeinde stehenden Kindes ist in erster Linie berufen, das Kind von dieser Gemeinde zu übernehmen und einzuweilen zu versorgen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu civilrechtlich Verpflichteten zu verlangen. (Erkenntniss v. 12. Juli 1879, Z. 1388.)

Nur im Falle der Tauglichkeit des Armen nach überstandener Krankheit, sich den Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen, hat die Aufenthaltsgemeinde durch rechtzeitige Entlassung desselben das Interesse der Heimatgemeinde zu wahren. In allen anderen Fällen dagegen hat die Aufenthaltsgemeinde die Verpflegung so lange zu bestreiten, bis die von der Heimatgemeinde getroffenen Verfügungen in Vollzug gesetzt werden können. (Erkenntniss v. 24. November 1876, Z. 311.)

Nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität kann einer Heimatgemeinde eine weitergehende Verpflichtung zum Ersatze von Verpflegskosten für ihre Angehörigen zu Gunsten einer ungarischen Gemeinde nicht auferlegt werden, als welche ihr im gleichen Falle gegen eine hierländige Gemeinde obliegen würde. (Erkenntniss vom 23. Mai 1884, Z. 1103.)

Wurde gegen den Auftrag zur Zahlung von Verpflegskosten nur von der verurtheilten Partei u. zw. nur im Punkte der Zahlungspflicht recurriert, so kann die Recursinstanz den Verpflegkostenbetrag von Amtswegen nicht erhöhen. (Erkenntniss vom 17. März 1887, Z. 511.)

Wenn auch zahlungsfähige und ersatzpflichtige Verwandte (Kinder) vorhanden sind, so steht es nach §. 28 Heim.-G. in der Wahl der Aufenthalts-Gemeinde, den Ersatz der von ihr auswärtigen Armen gewährten Unterstützung von der Heimatgemeinde in erster Reihe und allein zu begehren, und es kann demnach die Aufenthaltsgemeinde keineswegs verhalten werden, ihre Ersatzansprüche zunächst gegen die nach dem Civilrechte zur Versorgung verpflichteten Personen im Rechtswege geltend zu machen. (Erkenntniss vom 17. März 1881, Z. 299.)

E. Fürsorge für Kranke. Verpflegkostenersatz.

Hinsichtlich der Vergütung jener Auslagen, welche durch Verpflegung und ärztliche Behandlung von armen Kranken erlaufen, bleiben im Allgemeinen die im ersten Capitel erwähnten gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Eine Ausnahme machen nur jene Fälle, in denen die Verpflegung in einer öffentlichen Heilanstalt stattgefunden hat, indem in diesen Fällen zunächst die betreffenden Landesfonde den Ersatz zu leisten haben. (Ministerial-Erlass vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, und vom 4. December 1856, Z. 26641, s. I. Bd. Seite 654 u. 656, Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, s. I. Bd. Seite 634 u. 635.) In mehreren Ländern sind die Heimatgemeinden verpflichtet, dem Landesfonde einen bestimmten Theil der Kosten zurückzusetzen, nämlich

in **Oberösterreich** ein Fünftheil (Gesetz vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 12, Statthaltereie-Erlass vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 15);

in **Kärnten** 20 Kreuzer pro Verpflegstag (Gesetz vom 17. August 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28);

in **Istrien** ein Fünftheil (Gesetz vom 19. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 29);

in **Tirol** ein Viertheil (Gesetz vom 5. October 1883, L.-G.-Bl. Nr. 31);

in **Vorarlberg** die Hälfte (Gesetz vom 4. October 1868, L.-G.-Bl. Nr. 43);

in der **Bukowina** ein Fünftheil. (Gesetz vom 7. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26.)